

# Klausurenkurs an der HS Bund

Übungsklausur  
Verwaltungsrecht

Ausgabe Sachverhalt: 10.08.2023  
Besprechung: 17.08.2023 um 16:30 Uhr über WebEx

A betreibt eine Damenboutique in Brühl. Nachdem bekannt wurde, dass sich in den letzten drei Monaten fünf Kundinnen von ihm sexuell bedrängt fühlten, rief der Mitarbeiter des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts A an. Er teilte ihm mit, dass das Gewerbeaufsichtsamt vorhabe, ihm die weitere Ausübung seines Gewerbes zu untersagen. A ist empört. Zwar habe es tatsächlich ein „paar Zusammenstöße“ mit Kundinnen gegeben. Diese änderten aber nichts an seiner Zuverlässigkeit als Kaufmann, der diese Boutique seit zwei Jahren ohne Beanstandungen betreibt.

Dennoch wird dem A die Ausübung seines Gewerbes untersagt. Das ordnungsgemäß begründete Schreiben wurde am Donnerstag, den 03.08.2023, mit einfachem Brief zur Post gegeben.

**War die Gewerbeuntersagung rechtmäßig?**

- Auszug aus der Gewerbeordnung -

## **§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit**

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.